

RS Vwgh 1997/11/24 93/17/0290

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.1997

Index

L34009 Abgabenordnung Wien
L37169 Kanalabgabe Wien
L82309 Abwasser Kanalisation Wien
001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
19/05 Menschenrechte

Norm

B-VG Art140;
Kanalräumungs- und KanalgebührenG Wr §11;
Kanalräumungs- und KanalgebührenG Wr §12;
Kanalräumungs- und KanalgebührenG Wr §13 Abs1 idF 1986/008;
Kanalräumungs- und KanalgebührenG Wr §13 Abs2 idF 1986/008;
Kanalräumungs- und KanalgebührenG Wr §16 Abs3 idF 1986/008;
LAO Wr 1962 §146;
LAO Wr 1962 §148;
LAO Wr 1962 §154;
LAO Wr 1962 §155;
MRK Art6 Abs1;
VwRallg;

Rechtssatz

Dem Abgabepflichtigen kann es nicht zugemutet werden, "auf Verdacht einer möglichen Änderung der Rechtsauffassung der Beh" Anträge auf Herabsetzung von Abgaben zu stellen, von deren Verschreibung sie im Hinblick auf eine auch dem Abgabepflichtigen mitgeteilte Rechtsansicht - wenn auch nicht bescheidmäßig, so doch faktisch - Abstand genommen hat. Wurde dem Abgabepflichtigen mit einem Schreiben der Beh mitgeteilt, daß eine Abwassergebühr für eine bestimmte Liegenschaft zu entfallen habe, da sich auf dieser kein Kanalanschluß befinde, muß die Geltendmachung der Nichteinleitung der bezogenen Wassermengen in den Kanal auch noch in einem (hier: 5 Jahre) späteren Abgabenfestsetzungsverfahren offen stehen. Andernfalls wäre § 13 Abs 1 zweiter Satz iVm der für die Festsetzungsverjährung geltenden Bestimmung verfassungswidrig, da der Beh durch Abwerten des Fristablaufes nach § 13 Abs 1 Wr Kanalräumungs- und KanalgebührenG die Möglichkeit offen stünde, den Abgabepflichtigen um die Geltendmachung seines Herabsetzungsanspruches zu bringen.

Schlagworte

Auslegung Gesetzeskonforme Auslegung von Verordnungen Verfassungskonforme Auslegung von Gesetzen
VwRallg3/3 Rechtsgrundsätze Treu und Glauben erworbene Rechte VwRallg6/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1993170290.X02

Im RIS seit

08.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VWGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at